

Berechnungsgrundlage zur Verteilung der zentralen Mittel

BESCHLOSSEN VON DER VOLLVERSAMMLUNG AM 11.11.2023 IN STUTT GART

Nach Staatshaushaltsplan Baden-Württemberg (684 03 261) werden die im Landesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände für zentrale Aufgaben der Jugendorganisationen (Zentrale Mittel) gefördert.

An diesem Verteilungssystem sind nur Jugendverbände beteiligt, die anerkannte freie Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit der Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung nach den §§ 2 und 4 des Jugendbildungsgesetzes oder öffentlich-rechtliche Körperschaften sind und nach der VwV KJA und JSA, Ziffer 4.1.1 (Az.: 23-6950.2-003/3) gefördert werden können.

Der Bund der Landjugenden ist ebenfalls nicht beteiligt, weil er über das Ministerium ländlicher Raum und Verbraucherschutz gefördert wird.

Grundzuweisung

45 % der im Landeshaushalt ausgewiesenen Mittel für die im Landesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände werden durch die Anzahl der beteiligten Mitgliedsorganisationen, die die Anerkennung laut 4.1.1 VwV KJA und JSA haben, geteilt.

Aktivitäten

55 % der im Landeshaushalt ausgewiesenen Mittel für die im Landesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, die die Anerkennung laut 4.1.1 VwV KJA und JSA haben, werden nach deren Aktivitäten, die aus Mitteln des Landesjugendplans gefördert werden, verteilt.

Dieses Berechnungsverfahren wird ab 2024 angewandt: Dazu werden die Fördersummen in Euro je Jugendverband zusammengezählt. Bei einer Förderung mit

Tagessätzen werden die anerkannten Teilnahmetage (Tage mal Anzahl der förderfähigen teilnehmenden Personen) mit dem gültigen Tagessatz multipliziert und somit ebenfalls in Euro umgerechnet. Im Einzelnen sind das:

- Einsatz pädagogisch Betreuender bei Jugenderholungsmaßnahmen,
- Teilnahme finanziell schwächer Gestellter bei Jugenderholungsmaßnahmen,
- Qualifizierung des Ehrenamts in der Kinder- und Jugendarbeit,
- Durchführung themenorientierter Bildungsmaßnahmen,
- Durchführung von Projekten mit Bildungscharakter,
- Durchführung von Bildungsmaßnahmen in Bezug auf Sucht- und Abhängigkeitsverhalten und ähnliche Gefährdungen der Jugend,
- Durchführung von Gedenkstättenfahrten.

Für das Jahr 2025 wird die AG Finanzen beauftragt, eine alternative Berechnungsgrundlage auszuarbeiten, die einen sinnvollen Einbezug der über die unterschiedlichen VwV abgerechneten Maßnahmen des Landesjugendplan prüft und einbezieht. Das Berechnungsmodell wird bei der FrühjahrsvV vorgestellt und spätestens bei der Herbst-VV zur Abstimmung vorgelegt.

Verfahren

Die Geschäftsstelle des Landesjugendrings erhebt jährlich von den Bewilligungsbehörden die abgerechneten Aktivitätszahlen für das zurückliegende Jahr. Die im Landesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände verifizieren diese Meldung.

Zur jährlichen Ermittlung der Quoten werden jeweils die Aktivitäten der letzten vier Jahre gemittelt. Die Förderung ergibt sich dann aus dem prozentualen Anteil an der Aktivitätenförderung.

Jeweils im Herbst gibt der Landesjugendring das Ergebnis an die Mitgliedsverbände weiter, die dann bis zum 1.4. des Jahres den Antrag beim Regierungspräsidium einreichen können.

Aufgrund der Corona-Pandemie werden zur Berechnung des Mittels die Pandemie-Jahre 2020 und 2021 ausgeklammert. Es werden so lange vor der Pandemie liegenden Jahre zur Berechnung verwendet, damit jeweils eine Mittelung von vier Jahren möglich ist.

Beispiele:

Zuschussjahr 2024*: Gemittelte Jahre 2017, 2018, 2019, 2022

Zuschussjahr 2025: Gemittelte Jahre 2018, 2019, 2022, 2023

Zuschussjahr 2026: Gemittelte Jahre 2019, 2022, 2023, 2024

Zuschussjahr 2027: Gemittelte Jahre 2022, 2023, 2024, 2025

Zuschussjahr 2028: Gemittelte Jahre 2023, 2024, 2025, 2026

* Berechnung erfolgt im Jahr 2023, weshalb nur Zahlen bis 2022 zur Verfügung stehen.